

**Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 KHEntgG
(i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 4 KHEntgG und § 3 Abs. 4 BPfIV)**

- Erhöhungsrates für das Jahr 2017 -

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V., Berlin

Präambel

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 Nr. 7 KHEntgG i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 4 KHEntgG und § 3 Abs. 4 BPfIV nach, eine Erhöhungsrage zur Berücksichtigung der Tarifsteigerung für das Jahr 2017 sowie den Zeitpunkt der erstmaligen Abrechnung zu vereinbaren.

§ 1

Erhöhungsrage gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 KHEntgG

- (1) Die Erhöhungsrage gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 KHEntgG für das Jahr 2017 beträgt 0,48 %.
- (2) Die sich daraus ergebende anteilige Erhöhungsrage gemäß § 10 Abs. 5 Satz 5 KHEntgG in Höhe eines Drittels der Erhöhungsrage beträgt 0,16 %.
- (3) Die sich daraus ergebende anteilige Erhöhungsrage gemäß § 3 Abs. 4 BPfIV in Höhe von 40 % der Erhöhungsrage beträgt 0,19 %.

§ 2

Zeitpunkt der erstmaligen Abrechnung

- (1) Als Zeitpunkt der erstmaligen Abrechnung der anteiligen Erhöhungsrage gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 KHEntgG verständigen sich die Vertragsparteien auf den 01.01.2018.
- (2) Die Vertragsparteien geben in einer gemeinsamen Empfehlung gesonderte Hinweise zur Umsetzung ab.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und wirkt sich erstmals bei der Abrechnung des Landesbasisfallwerts für das Jahr 2018 aus, frühestens zum 01.01.2018.